



AUFSÄTZE

DAS SCHIEDSMANNSWESEN IM SAARLAND

Von Amtsgerichtsrat Ernst Kretschmer in Tholey

I. Durch den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung der Saarfrage v. 27. 10. 1956 und das deutsche EingliederungsGes. v. 23. 12. 1956 (BGBl. I S. 1014) wurde an der Saar ein Zustand beendet, den ein namhafter französischer Rechtslehrer einmal eine „situation de fait illegale“ — eine tatsächlich illegale Situation — bezeichnete. Hatte also der Staat der Saarverfassung von 1947 nach übrigens nahezu einhelliger Ansicht vor dem Staats- und Völkerrecht keinen Bestand, so müsste man von Rechts wegen auch seinen Gesetzen und sonstigen Rechtssätzen die Anerkennung verweigern, was auf vielen Gebieten zu einem rechtlichen Vakuum führen würde. Um das zu verhindern, hält das EingliederungsGes. ohne Rücksicht auf die Rechtsquelle alle Rechtssätze einstweilen aufrecht, die am 1. 1. 1957 an der Saar formell in Kraft waren. Für das SchsRecht bedeutet das, dass die von dem Saargesetzgeber bisher vorgenommenen Änderungen bestehen bleiben. So, wie es zurzeit gilt, wird das saarländische SchsRecht nach dem EingliederungsGes. deutsches Landesrecht. Von den Abänderungsverboten des Saarvertrags wird es nur insoweit berührt, als der Saargesetzgeber gehindert ist, die Zahlung der Gebühren und Strafen in anderer als der französischen Währung anzuordnen; das gilt jedoch nur für die Übergangszeit von längstens drei Jahren.

Ein kurzer Überblick über die Rechtsentwicklung zeigt, dass das Institut des Schs. an der Saar noch verhältnismäßig jung ist. Das bis 1879 geltende französische Prozessrecht kannte keine ähnliche Einrichtung. Der französische „Friedensrichter“, der gelegentlich erwähnt wird, lässt sich mit dem heutigen Schm. kaum vergleichen. Er war gelehrter Richter mit Entscheidungsbefugnissen, dem nebenher insofern eine ausschließliche Schlichtertätigkeit zugewiesen war, als jedem Prozess vor dem LG ein Güteversuch vor dem Friedensrichter voranzugehen hatte. Im Jahre 1879 wurde das Amt des Schs. in den damals zu Preußen gehörenden Kreisen Saarbrücken Stadt und Land, Saarlouis, Ottweiler, Merzig und St. Wendel auf Grund der preußischen SchO vom 29. 3. 1879 eingeführt. In den später zum Saarland gekommenen bayrischen (pfälzischen) Kreisen St. Ingbert und Homburg wurde 1879 der Ortsbürgermeister zur Vergleichsbehörde S. des § 420 (heute § 380) StPO bestimmt. Als die vorgenannten preußischen und bayrischen Kreise 1920 zum „Saargebiet“ zusammengefasst wurden, blieb es bei dem in dem jeweiligen Kreis

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



geltenden Recht; die vom Völkerbund eingesetzte Regierungskommission beschränkte sich auf den Erlass einer durch die damalige Währungsumstellung erforderlich gewordenen neuen Gebührenordnung. Nachdem aus dem Saargebiet der Völkerbundzeit 1935 der reichsunmittelbare Verwaltungsbezirk „Saarland“ geworden war, wurden die PrSchO vom 3. 12. 1924 einschließlich der bis 1936 ergangenen Änderungen, ferner die AusfVfg. vom 20. 12. 1924 und die GeschAnw. vom 13. 1. 1925 in der 1936 geltenden Fassung für das Gebiet des ganzen Saarlandes einschließlich des früher bayrischen Teils in Kraft gesetzt (VO v. 10. 6. 1936, RGBI. I S. 488). In dem von der französischen Besatzungsmacht 1946 und 1947 dem Saarland angegliederten Gemeinden führte die sog. „Verwaltungskommission des Saarlandes“ durch Rechtsanordnung v. 18. 11. 1947 (Amtsblatt 1947 S. 584a) rückwirkend auf den Eingliederungstag alle Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften ein, die im übrigen Saarland in Geltung waren. Damit wurde der Geltungsbereich der PrSchO auf weitere bayrische und früher oldenburgische (birkenfeldische) Gebiete ausgedehnt. Das Ges. v. 22. 4. 1949 (Amtsblatt 49, 377) führte die PrSchO schließlich auch in der auf Grund des Londoner Abkommens vom 1. 6. 1948 dem Saarland zugeschlagenen ehemals bayrischen Gemeinde Kirrberg ein. Seither hat das Saarland in der PrSchO ein einheitliches SchsRecht.

Am Text der SchO ist in der Zeit zwischen 1945 und 1957 keine Änderung vorgenommen worden. Ebenso sind AusfVfg. und GeschAnw. nicht geändert worden. Die durch die Einführung des französischen Franken als gesetzliches Zahlungsmittel notwendig gewordene Umstellung der im Text der SchO erwähnten Reichsmarkbeträge in Frankenbeträge ist durch eine generelle Bestimmung erfolgt. Zurzeit sind die in Gesetzestexten enthaltenen Markbeträge so umzurechnen, dass an Stelle einer RM hundert Franken treten (§ 5 d. VO v. 7. 3. 1951, Amtsblatt 1951 S. 441).

Es beträgt also:

die Ordnungsstrafe (§ 22 SchO) 100 bis 3 000 ffrs,
die Gebühr des § 43 I SchO (Verhandlungsgebühr) 400 ffrs,
— bei Abschluss eines Vergleichs — 800 ffrs,
die Gebühr des § 43 II SchO (Sühneattest) 200 ffrs,
die Schreibgebühr für die beiden ersten Seiten (§ 45 SchO) 40 ffrs,
— für die dritte und jede weitere Seite — 15 ffrs.

Da die Kaufkraft von 100 ffrs nicht ganz die einer DM erreicht, liegen die saarländischen Gebühren unter dem Niveau der sonstigen deutschen, zumal in der Mehrzahl der Länder eine Erhöhung um 20 % eingetreten ist. Trotzdem steht sich der saarländische Schm. besser als der Schm. im übrigen Gebiet der Bundesrepublik,

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



weil die saarländischen Gemeinden durchweg auf ihre Gebührenanteile verzichten.1) Diese zur Zeit geltende Gebührenregelung bleibt als einzige Abweichung von der im übrigen Gebiet der Bundesrepublik geltenden SchO einstweilen, längstens bis zum Ablauf der dreijährigen Übergangszeit bestehen.

Das sonstige zwischen 1945 und 1957 geschaffene und die Stellung des Schs. berührende Recht hat keine ins Gewicht fallende Änderung herbeigeführt. Die Abgrenzung der SchsBezirke (§ 1 II SchO) erfolgt durch den jeweiligen Kreisrat, in der Stadt Saarbrücken durch den Bürgermeister (Kreisordnung v. 10. 7. 51, ABI. S. 1014). Wahlkörperschaft (§ 3 SchO) ist der Gemeinderat bzw. Stadtrat (Gemeindeordnung v. 10. 7. 51, ABI. S. 995). Da die sonst vom Oberlandesgerichtspräsidenten wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben an der Saar dem Justizminister übertragen sind, entfällt der OLGPräs. als Organ der Dienstaufsicht (§ 7 SchO). An Stelle der auch im Saarland mangels einer allgemeinen Gemeindesteuer wirkungslos gewordenen Strafvorschrift des § 10 SchO ist praktisch § 18 II der saarl. GemO getreten; danach kann der Gemeinderat im Falle der Weigerung, das Amt des Schs. zu übernehmen, eine Geldbuße bis zu 1000 ffrs verhängen. Hinsichtlich § 42 SchO ist zu bemerken, dass es im Saarland zwar eine Urkundensteuer gibt; sie ist jedoch für das SchsWesen ohne Bedeutung und wird überdies wieder abgeschafft werden.

Die erste wirkliche Abänderung des SchRechts ist mit der Rückgliederung eingetreten. Das am 1. 1. 1957 in Kraft gesetzte Grundgesetz hat nunmehr auch im Saarland den Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wirksam werden lassen (Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 Abs. 1). Damit entfällt in § 38 I SchO die Bestimmung, wonach der Ehemann stets geladen werden muss, wenn seine Ehefrau Partei ist; weiterhin hat er entgegen dem bisherigen § 38 I Satz 3 SchO keinen Anspruch mehr, als Beistand zugelassen zu werden; der Schm. kann ihn nach § 19 SchO wie jede andere Person zurückweisen. Auch kann der Ehemann nicht mehr in eigenem Namen Sühneantrag stellen, wenn seine Frau verletzt worden ist (§ 31 II GeschAnw.). Die Ehefrau kann sich nunmehr auch ohne Mitwirkung des Mannes rechtswirksam dergestalt verpflichten, dass die Vollstreckung in ihr gesamtes Vermögen zulässig ist. Nur wenn sie einen Ehevertrag abgeschlossen hat, mit ihrem Mann also in einem vertraglichen Güterstand lebt, muss der Mann mitwirken, wenn der Vergleich auch zur Vollstreckung in ihr eingebrachtes Gut oder das gemeinsame Gut berechtigen soll (§ 15 GeschAnw.).

Die elterliche Gewalt über Minderjährige hat nicht mehr der Vater allein; sie wird von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt, sofern beide noch leben. Erscheint nur ein Elternteil, um namens eines Minderjährigen einen Sühneantrag zu stellen, so wird

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 3/6

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



der Schm. unterstellen dürfen, dass der andere Elternteil ihn dazu ermächtigt hat.2) Bei wichtigeren Angelegenheiten wird der Schm. jedoch gut tun, wenn er sich vergewissert, dass diese Ermächtigung auch tatsächlich vorliegt.

Mit dem 1. 1. 1957 ist somit im SchsRecht — vom Gebührenrecht abgesehen — die Rechtseinheit zwischen den Saarland und dem übrigen Geltungsbereich der SchO wiederhergestellt.

II. Aus der Geschichte des SchsAmtes und über seine Bedeutung als Organ der Rechtspflege in den Jahren zwischen dem Zusammenbruch und der Wiedervereinigung ist einiges wert, festgehalten zu werden.

Wie eingangs schon erwähnt, haben die Vorgänge um die Schaffung des halbautonomen Saarstaates vor dem Recht keinen Bestand gehabt. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Befürworter der „illegalen Situation“, die dieser Staat nun einmal gewesen ist, mit den Organen der rechtsprechenden Gewalt nicht auf gutem Fuß haben stehen können. Die Tendenz, die rechtsprechende Gewalt zurückzudrängen, ist daher für diese Zeit geradezu typisch. Man entzog ihr die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze. Man ging aber auch weiter und schaltete sie vollkommen aus: Nachdem die amerikanische Besatzungsmacht einen Teil der Gerichte im Frühjahr 1945 wieder eröffnet hatte, schlossen die sie nach dem Potsdamer Abkommen ablösenden Franzosen sofort wieder alle Gerichte. Erst ein halbes Jahr nach Beginn der Besetzung wurden die Amtsgerichte und das Landgericht wieder eröffnet. Mit der Einrichtung der Berufungsinstanz (Oberlandesgericht) ließ man sich 1 1/2 Jahre Zeit. Die Wiedereinführung der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ließ nahezu 6 Jahre auf sich warten. Den Verfassungsgerichtshof, der dem Saarländer die Grundrechte sichern sollte, richtete man überhaupt nicht ein. Als in einem verdächtigen Zusammenhang mit dem Erlass eines der damaligen Regierung unangenehmen Urteils die Revision eingeführt wurde, unterließ man die Einrichtung des darüber entscheidenden Gerichts. Ein Glied in der Kette dieser doch auffallenden Maßnahmen trifft auch den Schm. Auch er konnte etwa drei Jahre lang nicht amtieren. Nach dem Zusammenbruch wurden den damals dem Namen nach vorhandenen Schrn. die Amtsausübung durch die Besatzungsmacht untersagt. Neuwahlen, die seit 1946 möglich gewesen wären, wurden bis Ende 1947 nicht gestattet. Erst 1948 konnten die SchsÄmter wieder besetzt werden. Die Folge dieser Maßnahme war die Lahmlegung der Gerichte in nahezu allen Privatklegesachen. Nach § 380 StPO in Verbindung mit § 36 SchO konnte der Strafrichter nur dann von dem Erfordernis des Sühneversuchs Befreiung gewähren, wenn der Antragsteller von dem Orte, an dem die Sühnverhandlung stattzufinden hatte, so weit entfernt wohnte, dass ihm ein Erscheinen nicht zugemutet werden konnte. Diese Voraussetzung traf naturgemäß nur sehr selten zu. In dieser

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zeit, in der es also einen Ehrenschatz praktisch nicht gab, fand die Wahl zur Verfassungsgebenden Versammlung statt, die nach saarländischer Staatslehre das Mandat zur Lostrennung der Saar von Deutschland erhalten sollte.

Ober das Funktionieren des SchsAmtes in der Zeit nach 1948 kann jedenfalls nichts Negatives gesagt werden. Politisch bewegte Zeiten — sie haben in den vergangenen Jahren an der Saar nahezu dauernd bestanden — belasten den Schm. immer. Wenn während eines derartigen Wahlkampfes, wie den um das Referendum vom 23. 10. 1955, der an Heftigkeit mit Bundestagswahlen usw. nicht zu vergleichen ist, keine nennenswerte Klagen gegen die Gesamtheit der Schr. erhoben worden sind, so wird man sagen können, dass sich das Institut auch in dieser Zeit bewährt hat. Das ist auch deshalb bemerkenswert, weil die Gefahr einer Politisierung vor allem der SchsWahl unter den derzeitigen Verhältnissen erheblich ist. Die saarländischen Kommunalwahlgesetze räumen den politischen Parteien eine außerordentlich starke Position ein. Das alte Wahlgesetz ließ sog. freie Listen in den Orten zu, in denen sich weniger als zwei politische Parteien zur Wahl stellten. Das zurzeit geltende Wahlgesetz gestattet derartige Listen überhaupt nicht mehr. Die dadurch bedingte Politisierung der kommunalen Tätigkeit bringt die Gefahr mit sich, dass bei der Wahl des Schs. Gesichtspunkte eine Rolle spielen, die eigentlich unberücksichtigt bleiben müssten.

Anmerkungen der Schriftleitung:

1) Wenn — wie es anscheinend im Saarland überall geschieht — die Gemeinden den Schrn. die gesamten Gebühreneinnahmen gegen die Verpflichtung überlassen, die sächlichen Kosten selbst zu tragen, so wird diese anscheinende finanzielle Besserstellung dadurch erkaufte, dass die Schr. auch keinerlei Rechte gegen die Gemeinde oder den Staat mehr haben, wenn sie im Amt irgendwelchen Schaden — sei es an ihrer Person, sei es an ihren Sachen — erleiden. Sie müssen dann auch — als sog. „Gebührenbeamte“ — für alle Schäden selbst einstehen, die sie durch Versehen im Amte, sie leicht einmal vorkommen können, mit ihrem eigenen Vermögen eintreten; die sog. „Amtshaftung“ der Gemeinden (oder des Staates) fällt für sie weg. Sie müssten sich also gegen die Möglichkeit derartiger Schäden auch selbst durch Eingehen eines entsprechenden Versicherungsvertrages schützen.

2) Die Frage, wer unter der Herrschaft des Grundsatzes der „Gleichberechtigung“ bei bestehender Ehe als gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen ehelichen Kindes berechtigt ist, den Strafantrag zu stellen, und damit auch Privatklage zu erheben und den Antrag auf Sühneversuch beim Schm. anzubringen, wird z. Zt. lebhaft erörtert. Bisher ist man im Bundesgebiet zumeist davon ausgegangen, dass es für die gesetzliche Vertretung bei den Grundsätzen des BGB geblieben ist, dergestalt, dass also

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



die gesetzliche Vertretung dem Vater und nur in den Fällen der §§ 1684, 1685 der Mutter zustehe. Neuerdings scheint aber der BGH der Meinung zuzuneigen, dass der Strafantrag (mit den vorstehend bezeichneten weiteren Folgen) nur von beiden Eltern gemeinsam gestellt werden könne. Auf das Rechtsgebiet der SchO übertragen, würde das — bei dem strikten Vertretungsverbote, das der § 18 SchO enthält — bedeuten, dass Vater und Mutter immer nur gemeinsam den Antrag auf Sühneversuch stellen und auch die Sühneverhandlung nur gemeinsam führen könnten. Eine Verhandlung nur des einen oder anderen Elternteiles (mit „Ermächtigung“ — Vollmacht — des anderen) wäre also für das Sühneverfahren ohne Wirkung. Die Schriftleitung hofft, über diese praktisch sehr wichtige Frage demnächst Authentisches berichten zu können.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.